

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Ingenieurwissenschaften
(IngWiss)**

**Elektro- und Informationstechnik
Maschinenbau
Physikalische Technik**

**im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(PrO-IngWiss-FHB)**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl.I S.90), und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) vom 8. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg, S. 759) erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg im Studiengang Ingenieurwissenschaften durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat Technik für den Studiengang Ingenieurwissenschaften eine Studienordnung. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation stehen Studienfachberater zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

§ 2 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ unter Angabe der Fachrichtung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in

ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und

ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass der Studierende die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(4) Der Studiengang Ingenieurwissenschaften ist in die Studienrichtungen „Elektro- und Informationstechnik“, „Maschinenbau“ und „Physikalische Technik“ gegliedert. Die Wahl der Studienrichtung muss durch den Studierenden bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 2. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

(5) Die Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studiensemester sind für alle Studierenden gleich. Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert. Sie soll im Anschluss an das vierte Studiensemester absolviert werden. Ihre Dauer beträgt 20 Wochen. Im achten Studiensemester soll die Diplomarbeit angefertigt werden. Der detaillierte Regelstudienplan ist in der Studienordnung des Studiengangs Ingenieurwissenschaften enthalten.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Von diesen zehn Wochen sollen mindestens 6 Wochen bei Studienaufnahme nachgewiesen werden.

(2) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan oder ein von ihm bestellter Praxisbeauftragter. Auf Antrag des Studierenden kann der Nachweis des Vorpraktikums auch nach der Aufnahme des Studiums an der FH Brandenburg erbracht werden.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird eine nachgewiesene und geeignete, abgeschlossene oder parallel zum Studium laufende Berufsausbildung bzw. eine geeignete berufliche Tätigkeit als Vorpraxis anerkannt.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Haus- und Studienarbeiten, Protokolle, etc.), gegebenenfalls mit Vortrag.

Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung werden mit einem Schein (Leistungsnachweis) nachgewiesen. Mögliche Formen sind z.B.:

- Versuchsprotokolle,
- Rechnerprogramme,
- Labor- und Übungsausarbeitungen,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Fachgespräche.

(2) Die Module des Grundstudiums sind die Prüfungsfächer dieses Studienabschnitts.

Die Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in den Anlagen 1a bis 1c aufgeführt.

(3) Die Prüfungsvorleistungen (PVL) sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung und in den Anlagen 1a bis 1c aufgelistet.

(4) Die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen erfolgen studienbegleitend.

(5) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und müssen zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(7) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

(8) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in den Anlagen 1a bis 1c festgelegt, wird am ersten Vorlesungstag der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich gegenüber den Studierenden und gegenüber dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(9) Soweit in den Anlagen 1a bis 1c nicht explizit die Dauer der zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungen festgelegt ist, gelten folgende Regeln für die Dauer der zu diesen Modulen gehörenden Prüfungen:

- a) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
 - 20 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu 2 SWS,
 - 30 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS,
 - 40 Minuten für Lehrveranstaltungen mit mehr als 3 SWS Umfang.
- b) Die Dauer einer Klausur beträgt
 - 60 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu 2 SWS,
 - 90 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang größer als 2 SWS und bis zu 4 SWS,
 - 120 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang größer als 4 SWS.

Die Dauer von Referaten beträgt mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten. Im Anschluss an das Referat soll eine mindestens 10 Minuten dauernde Aussprache mit dem Auditorium erfolgen, die bei der Notenfindung zu berücksichtigen ist.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung gelten sinngemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 sowie Abs. 5 bis 9 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen (PL) der Diplomprüfung sind in den Anlagen 1a bis 1c aufgeführt.

(3) Die zum Abschluss des Diploms notwendigen Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in den Anlagen 1a bis 1c aufgeführt.

§ 7 Wahlpflichtmodule, Studienschwerpunkte und Zusatzmodule

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module.

(2) Umfang und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung festgelegt.

(3) Besteht ein Wahlpflichtmodul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so ergibt sich die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls aus den gewichteten Einzelnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Wichtungsfaktoren ergeben sich dabei aus dem Verhältnis des Stundenumfangs der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Gesamtstundenumfang der geprüften Lehrveranstaltungen im betreffenden Wahlpflichtmodul. Laborübungen in den Wahlpflichtmodulen werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(4) Studienschwerpunkte setzen sich aus in der Studienordnung festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

(5) Studierende können einen Studienschwerpunkt wählen. Die Wahl eines Studienschwerpunktes muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Wählt der Studierende jedoch keinen Schwerpunkt, muss in einer Studienberatung gemeinsam mit dem Studierenden die Modulzusammen-

setzung des nächsten Semesters verbindlich gegenüber dem Prüfungsamt festgelegt werden. Diese Studienberatung muss jeweils bis Ende des Prüfungszeitraums des Semesters stattfinden, das vor dem Semester liegt, in dem die Wahlpflichtmodule vom Studierenden belegt werden sollen.

Nach erfolgter Belegung sind die gewählten Wahlpflichtmodule, Zusatzmodule und Zusatzlehrveranstaltungen für den Studierenden Pflichtmodule bzw. Pflichtfächer.

Die Realisierung von Studienschwerpunkten steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Nachfrage und der stundenplantechnischen Umsetzbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf Realisierung eines gewünschten Schwerpunkts besteht nicht.

(6) Die Noten der Pflicht- und der gewählten Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Ein Studienschwerpunkt wird nur dann auf dem Zeugnis vermerkt, wenn der Studierende alle zu diesem Schwerpunkt gehörenden Wahlpflichtmodule belegt hat.

(8) Die Noten der belegten Zusatzmodule und Zusatzlehrveranstaltungen werden auf Wunsch des Studierenden zusätzlich auf dem Zeugnis vermerkt. Dies ist spätestens am Tag der letzten Prüfungsleistung des Hauptstudiums schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Noten der Zusatzmodule und Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in den Anlagen 1a bis 1c.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Diplom-Vorprüfung in den Anlagen 1a bis 1c.

§ 9 Noten der Diplomprüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in den Anlagen 1a bis 1c.
- (2) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Diplomprüfung in den Anlagen 1a bis 1c gebildet.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,6 und die Note der Diplomarbeit mit 0,4 gewichtet.

§ 10 European Credit Transfer System

Auf Wunsch des Studierenden werden die von ihm erzielten Prüfungsleistungen auch nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bepunktet und die erzielten Noten als ECTS-Grade bescheinigt. Die Kreditpunkte pro Modul sind in den Prüfungstafeln in Anlage 1 angegeben. Bei der Umrechnung der Noten in ECTS-Grade ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, S.3, Anhang, maßgeblich.

§ 11 Zeugnisse und Urkunden

Auf Wunsch des Studierenden wird zusätzlich zur Diplom-Urkunde und dem Diplom-Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 12 Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig.

§ 13 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg

Die Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten am 28.08.2003 genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Brandenburg an der Havel, den 28.08.2003

Anlagen: Prüfungstafeln

Anlage 1a: Studienrichtung
Elektro- und Informationstechnik

Anlage 1b: Studienrichtung
Maschinenbau

Anlage 1c: Studienrichtung
Physikalische Technik

V.-Dipl. 84 SWS Dipl. 76 SWS		Prüfungstabelle SR Elektro- u. Informationstechnik																							
Gesamtumfang SWS	LV	ECTS Modul Kreditpunkte	ECTS LV Kreditpunkte	Gewichtsfaktor f. Dipl.- bzw. Vordiplom-Note	Bezeichnung Modul Bezeichnung LV	Semesterwochenstunden								Prüfungsart				Prüfungsform							
						Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8	PL	PVL	nach Sem.	Gewicht f. Fachprüfungsnote	Klausur / min	mündl. Prüf. / min	sonst. schriftl. Arbeiten	Schein				
6	2 2 2	7,5	2,5 2,5 2,5	1/20	Elektro- u. Informationstechnische Systeme Mikrocontrollertechnik Elektromagnetische Verträglichkeit Industrielle Messtechnik				2								X		4	1/3	60	X	X		
4	4	7,5	7,5		Komplexlabor				4								X		4						X
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-1				6								X		4	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-2				6								X		4	1	X	X	X		f. Labor-Teil
4	2 2 2	30	2 26 2		Praxissemester Wahlpflichtfach Praxissemestertätigkeit Praxisbegleitendes Seminar				2									X		4					X
6	6	7,5	7,5	1/20	Betriebswirtschaftliche Grundlagen						6						X	X	6	1	X	X	X		f. Übungs- bzw. Seminar-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-3						6						X		6	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-4						6						X		6	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-5						6						X		6	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-6							6					X		7	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-7								6				X		7	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul EIT-8									6			X		7	1	X	X	X		f. Labor-Teil
6	6	7,5	7,5	1/10	Pflichtmodul Studienarbeit / Softskills												X		7	1			X		
2	2	30	28	2/5	Modul Diplomarbeit Diplomarbeit Diplomkolloquium Diplomandenseminar											X	X		8	3/4			X		
76	76	150	150	1													2	X	8	1/4		45		X	X

	S2	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8
Summe SWS	30	30	24	24	2	24	24	2

Legende:
"X" in den Spalten für die Prüfungsform bedeutet, dass alternativ auch diese Prüfungsform gemäss gültiger Rahmenprüfungsordnung zulässig ist. Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sind in der Anlage 2 der Studienordnung aufgelistet.

V-Dipl.: 88 SWS Dipl.: 72 SWS					Prüfungstabelle SR Maschinenbau																					
Gesamtumfang SWS	LV	ECTS Modul Kreditpunkte	ECTS LV Kreditpunkte	Gewichtsfaktor f. Dipl.- bzw. Vordiplom-Note	Bezeichnung Modul Bezeichnung LV	Semesterwochenstunden								Prüfungsart				Prüfungsform								
						Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8	PL	PVL	nach Sem.	Gew. f. Fachprüfungs-note	Klausur / min	mündliche Prüf. / min	sonst. schriftl. Arbeiten	Schein					
7	2 2 3	7	2 2 3	1/40	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2 Schwingungslehre Kinematik u. Kinetik Techn. Thermodynamik 2				2									X		4	1/2	60	X	X		
									2									X		4	1/2	60	X	X	X	
									3										X		4	1	90	X	X	f. Labor- teil
									2									X		4	1	180	X	X		
									6									X		4	1	X	X	X	f. Labor- Teil	
																		X		5					X	
																		X		5					X	
6	6	8	8	1/20	WPF-Modul M-1				6								X		4	1	X	X	X	f. Übungs- bzw. Seminar- Teil		
																		X		5					X	
																		X		5					X	
6	6	7,5	7,5	1/20	Betriebswirtschaftliche Grundlagen												X		6	1	X	X	X	f. Übungs- bzw. Seminar- Teil		
																	X		6	1	X	X	X	f. Labor- Teil		
																	X		6	1	X	X	X	f. Labor- Teil		
																	X		6	1	X	X	X	f. Labor- Teil		
																	X		7	1	X	X	X	f. Labor- Teil		
																	X		7	1	X	X	X	f. Labor- Teil		
																	X		7	1		X	X			
2		30	28	2/5	Modul Diplomarbeit Diplomarbeit Diplomkolloquium Diplomandenseminar												X	X	8	3/4			X			
																	X	X	8	1/4			45	X		
																	2	X	8					X		

72 72 150 150 1

	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8
Summen SR	30	30	28	26	2	24	18	2

Legende:
 "X" in den Spalten für die Prüfungsform bedeutet, dass alternativ auch diese Prüfungsform gemäss gültiger Rahmenprüfungsordnung zulässig ist. Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sind in der Anlage 2 der Studienordnung aufgelistet.

V.-Dipl. 90 SWS Dipl. 70 SWS					Prüfungstabelle SR Physikalische Technik																				
Modul	LV	ECTS Mo-dul	ECTS LV	Gewichts-Faktor f. Dipl.- bzw. Vordiplom-Note	Bezeichnung Modul	Semesterwochenstunden								Prüfungsart				Prüfungsform							
						Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8	PL	PVL	nach Sem.	Gewich f. Fachprüfungsnote	Klausur / min	mündl. Prüf. / min	sonst. schriftl. Arbeiten	Schein				
SWS	SWS	Cre-dit-Pun-kte	Cre-dit-Pun-kte	Vordiplom-Note	Bezeichnung LV																				
7	2 1 2 2	9	3 1 3 2	1/20	Informationstechnik Mikrocontrollertechnik Mikrocontrollerlabor Industrielle Messtechnik Labor Industrielle Messtechnik				2 1 2 2								X X X		4 4 4 4	1/2 1/2	60 60	X X	X X	X X	
8	4 4	10	5 5	1/20	Mikrophysik Festkörper- u. Halbleiter-Physik Atom- u. Kernphysik				4 4								X		4	1	120	45	X		
5	2 1 2	6	3 1 2	1/20	Phys. Technik 2 Lasertechnik Chemiepraktikum 2 Labor Technische Optik				2 1 2								X X	X	4 4 4	1/2	60	30		X	X
4	2 2	5	2,5 2,5	1/20	Methoden d. Physikalischen Technik Vakuumtechnik Spektroskopie				2 2								X X		4 4	1/2 1/2	60 60	X X	X X		
2	2	30	28 2		Praxissemester Praxissemesterfähigkeit Praxisbegleitendes Seminar							2						X	5					X X	
6	6	7,5	7,5	1/20	Betriebswirtschaftliche Grundlagen												X		6	1	X	X	X	f. Übungs- bzw. Seminar-Teil	
6	1 1 2 2	7,5	1,5 1 3 2	1/20	Praxis Physik. Technik 1 Labormesstechnik u. Instrumentierung Praktikum Labormesstechnik Regelungstechnik Fortgeschrittenenlabor 1												X X X		6 6 6 6	1/4 1/4	60	X X	X X	X X	
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul PT-1: z.B. Physikintensive Technologien												X		6	1	X	X	X	f. Labor-Teil	
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul PT-2: z.B. Grundlagen d. Mikroelektronik, oder Angewandte Optik u. Lasertechnik												X		6	1	X	X	X	f. Labor-Teil	
6	2 2 2	7,5	2,5 3 2	1/20	Praxis Physikalischer Technik 2 Bildverarbeitung Physikalische Meßverfahren Fortgeschrittenenlabor 2												X X X		7 7 7	1/3 1/3 1/3	60 60	X X X	X X X		
6	6	7,5	7,5	1/20	WPF-Modul PT-3, z.B.: Mikrosystemtechnik, oder Angewandte Optik u. Lasertechnik												X		7	1	X	X	X	f. Labor-Teil	
6	6	15	15	1/10	Pflichtmodul Studienarbeit / Softskills												X		7			X	X	X	
2	2	30	28 2	2/5	Modul Diplomarbeit Diplomarbeit Diplomkolloquium Diplomandenseminar												X X		8 8	3/4 1/4		45	X	X	
70	70	150	150	1																					
						S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8												
Summen SWS						30	30	30	24	2	24	18	2												

Legende:
 "X" in den Spalten für die Prüfungsform bedeutet, dass alternativ auch diese Prüfungsform gemäss gültiger Rahmenprüfungsordnung zulässig ist. Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sind in der Anlage 2 der Studienordnung aufgelistet.